

Gemeinde Ringsheim 6. Teiländerung des Bebauungsplans "Unterfeld II"

Fassung: Offenlage

Stand: 21.01.2020

Inhalt

Satzung Teil T 1

Planzeichnung Teil T 2.1

Bebauungsvorschriften Teil T 2.2 (6. Änderung)

Teil T 2.3 (Ursprungsplan u. 1. Änd.)

Begründung Anlage A 1



Gemeinde Ringsheim

6. Teiländerung des Bebauungsplans "Unterfeld II" Satzung

Satzung der Gemeinde Ringsheim übe die 6. Teiländerung des Bebauungsplans "Unterfeld II"

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat am x die 6. Teiländerung des Bebauungsplans "Unterfeld II" unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- 1. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808)
- 2. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)
- 3. Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I, S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)
- 4. Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBI. S. 358, ber. S. 614), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBI. S. 313)
- 5. Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 161, 186)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung, T 2.1, vom 21.01.2020 maßgebend; er umfasst die Flurstücke 5858 und 5861.

§ 2 Gegenstand der Änderung

- Schriftlicher Teil des Ursprungsplans (Unterlage datiert 05.03.1970; durch Landratsamt genehmigt 26.05.1971; Rechtskraft 28.06.1971)
- Ergänzung des schriftlichen Teils des Ursprungsplans im Zuge der 1. Änderung (Unterlage datiert 26.03.1976; durch Landratsamt genehmigt 07.07.1976)
- Zeichnerischer Teil der 5. Teiländerung (datiert Juni 1984; Rechtskraft 06.08.1984)

§ 3 Für den Teilbereich der 6. Teiländerung maßgebliche Bestandteile des B.-Plans

a) maßgebliche Bestandteile

a1) Zeichnerischer und schriftlicher Teil des Ursprungsplans	vom 05.03.1970
a2) Ergänzung des schriftlichen Teils des Ursprungsplans im Rahmen	vom 26.03.1976

der 1. Änderung

a3) Planzeichnung der 6. Änderung als Deckblatt, T 2.1 vom 21.01.2020

a4) Änderung bzw. Ergänzung der Bebauungsvorschriften a1) und a2) vom 21.01.2020 im Rahmen der 6. Änderung, T 2.2

b) beigefügt ist

b1) Begründung zur 6. Änderung, A 1

vom 21.01.2020

Satzung | T 1 Stand: 21.01.2020

§ 4 Bestandteile des Gesamt-Bebauungsplans "Unterfeld II"

Der Bebauungsplan besteht in seiner Gesamtheit mit Inkrafttreten der Satzung der 6. Änderung aus folgenden Teilen:

- Zeichnerischer und schriftlicher Teil des Ursprungsplans vom 05.03.1970
- Änderungsplan zum Bebauungsplan vom 26.04.1976 und schriftlichem Teil vom 25.03.1976 (1. Änderung)
- Ergänzungspläne vom 27.01.1977, 28.10.1977, 28.09.1979 und 25.06.1984 (2. bis 5. Änderung)
- Unterlagen der 6. Änderung (Deckblatt sowie Änderung der Bebauungsvorschriften) vom 21.01.2020

Dem Bebauungsplan beigefügt sind:

-	die Begründung	vom 05.03.1970
-	die Begründung zur 1. Änderung	vom 23.10.1975
-	die Begründung zur 2. Änderung	vom 27.01.1977
-	die Begründung zur 3. Änderung	vom 20.12.1977
-	die Begründung zur 4. Änderung	vom 26.04.1979
_	die Begründung zur 5. Änderung	vom 07.02.1984

- die Begründung zur 6. Änderung vom 21.01.2020

- Übersichtspläne

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,-- EUR geahndet werden. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäume, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Ausfertigung

Ringsheim, den x

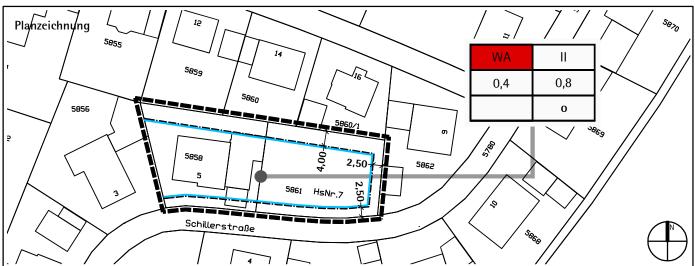
Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der 6. Teiländerung des Bebauungsplans "Unterfeld II" mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom x übereinstimmt.

(Weber, Bürgermeister)		

Satzung | T 1

Stand: 21.01.2020





Planzeichenlegende

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung

Siehe Einschrieb Nutzungsschablone

Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Legende Nutzungsschablone

Nutzungsart	max. Zahl der Vollgeschosse		
max. Grundflächenzahl	max. Geschossflächenz.		
	Bauweise	0	offene Bauw

Ausfertigung und Verfahrensvermerke

Fassung Aufstellungsbeschluss am 21.01.2020

Fassung Satzungsbeschluss am x

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplans 6. Teiländerung "Unterfeld II" mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom x übereinstimmt.

Rinsgheim, den x

Weber, Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist am \boldsymbol{x} in Kraft getreten.



Gemeinde Ringsheim

6. Teiländerung des Bebauungsplans "Unterfeld II" Planzeichnung | T 2.1

Originalmaßstab 1:1000

MATHIS + JÄGLE Architekten
Keltenstraße 7 77971 Kippenheim
1 (07825) 877 1975 F (07825) 877 1977
E-mail bauleitplanung@mathis-jaegle.de



Gemeinde Ringsheim

6. Teiländerung des Bebauungsplans "Unterfeld II"

Bebauungsvorschriften

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBI. S. 358, ber. S. 614), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBI. S. 313)

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186)

Ergänzung	[schräggesteller Text]	— der Festsetzungen vom 05.03.1970 / 26.03.1976
Streichung	[durchgestrichener Text]	— der resisetzungen vom 05.03.1970 / 26.03.1976

A Festsetzungen

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 4

- 4. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (2) Nr. 4, § 18 BauNVO)
- 4.1 Es wird eine maximale Gesamthöhe von 10,50 m für bauliche Anlagen festgesetzt. Der obere Bezugspunkt (Gebäudeoberkante) ist der absolut höchste Punkt der baulichen Anlage. Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante Straßenbelag in der Fahrbahnmitte der Erschließungsstraße auf der Höhe der Mitte der baulichen Anlage. Die festgesetzte Höhe darf mit technischen Einrichtungen wie zum Beispiel Schornsteinen, Abluftanlagen, Antennenanlagen, Blitzschutzanlagen, Anlagen zur solaren Energieerzeugung in dem technisch jeweils erforderlichen Maß überschritten werden.
- 4.2 Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 6,25 m. Der obere Bezugspunkt ist die gedachte Schnittkante Oberkante Dachhaut mit der Außenkante der Wand. Der untere Bezugspunkt ist

Bebauungsvorschriften | T 2.2 Stand: 21.01.2020

die Oberkante Straßenbelag in der Fahrbahnmitte der Erschließungsstraße auf der Höhe der Mitte der baulichen Anlage.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

§ 5

- 1. Der Grenzabstand muss mindestens 4,0 m betragen. Der Abstand zwischen den Hauptgebäuden mindestens 8,0 m. Mit Ausnahme der Wohngebäude bei denen nachbarliche Garagen beide Gebäude verbinden. Der Abstand der Hauptgebäude muss dort mindestens 6,0 m sein.
- 4. Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen mit Dachüberständen von bis zu 60 cm sowie mit Vorbauten gemäß § 5 (6) Nr. 2 LBO sind allgemein zulässig.

IV. Baugestaltung

§ 7

Gestaltung der Bauten:

- 1. Die Grundrisse der Bauten sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei sollen die Gebäudelangsseiten bei 1-geschossigen Gebäuden in der Regel mindestens 9,0 m betragen.
- Die Kniestockhöhe in Geschossen darf maximal betragen:

Bei 2-geschossiger Bebauung 30 cm

Bei 1-geschossiger Bebauung mit Steildach 90 cm

Bei 1-geschossiger Bebauung mit flachgeneigtem Dach 0 - 27° und 30 - 36° 30cm

- 3. Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschossfußboden) ist möglichst niedrig zu halten, sie darf nicht mehr als 0,90 m betragen, gemessen vom eingeebneten Gelände.
- 4. An- und Vorbauten sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Hauptgebäude stehen, sieh architektonisch einfügen und nach der BauNVO und der LBO zulässig sind. Dachgauben und Dachaufbauten sind nur an den Gebäuden mit Steildach 47 52° gestattet. Ein Dachausbau bei 3 geschossigen Gebäuden ist nicht zugelassen. Dachaufbauten sind nur bis zu 1/2 der Länge der zugehörigen Gebäudelänge zulässig. Der Abstand zu den Ortgängen muss mindestens 1,0 m betragen.
- 5. Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten
- 6. Die Dachneigung muss bei Hauptgebäuden, bei 1-geschossiger Bauweise (mit oder ohne Kniestock) 47 52° bzw. 30 36° und 0 27° betragen.

Für Hauptgebäude sind in Abhängigkeit von der Zahl der Vollgeschosse folgende Dachneigungen zulässig:

- 1 Vollgeschoss 30 – 52°

- 2 Vollgeschosse 30 – 36°

Bebauungsvorschriften | T 2.2 Stand: 21.01.2020

§ 8

Nebengebäude und Garagen:

- 1. Die Nebengebäude sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.
- 2. Um größere Baukörper zu erhalten sind die vorgesehenen Garagen zweier benachbarter Grundstücke zu einem Baukörper zusammenzufassen.
- 3. Nebengebäude müssen 1-geschossig erstellt werden. Die Traufhöhe darf höchstens 3,50 m betragen. Oberer Bezugspunkt ist die gedachte Schnittkante Oberkante Dachhaut mit der Au-Benkante der Wand, unterer Bezugspunkt ist die gemittelte geplante Geländehöhe an der Au-Benwand. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen. Es sind Dachneigungen zwischen 0 und 36° zulässig.
- V. Stellplatzverpflichtung (§ 37 (1), § 74 (2) Nr. 1, Nr. 2 LBO)

§ 9

Die Anzahl der erforderlichen herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird wie folgt festgesetzt:

Wohnungen bis zu 50,0 qm Wohnfläche
 Wohnungen bis zu 75,0 qm Wohnfläche
 Wohnungen über 75,0 qm Wohnfläche
 Z,0 Stellplätze je Wohneinheit

Sofern sich am Ende der Berechnung der Gesamt-Stellplatzzahl für ein Vorhaben in Summe eine nicht-Ganzzahl ergibt, so ist auf die nächste Ganzzahl aufzurunden (Bsp.: 2,5 -> 3)

Die Festsetzungen zur Zahl der erforderlichen Stellplätze gelten auch für Ferienwohnungen.

Bebauungsvorschriften | T 2.2 Stand: 21.01.2020

B Hinweise und nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen

1 Baugrund

Bei geotechnischen Fragen (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründunghorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2 Allgemeine Hinweise zu Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, Bodenfunde §§ 2, 8, 20 DSchG (Denkmalschutzgesetz)

Bei Bodenfunden (Bildstöcken, Wegkreuzen, alten Grenzsteinen, Scherben, Knochen, Mauerresten, Metallgegenständen, Gräbern, auffällige Bodenverfärbungen u.ä.) ist gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) das Landesamt für Denkmalpflege umgehend zu informieren. Auftretende Funde sind bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen.

Landesamt für Denkmalpflege – Dienstsitz Freiburg Sternwaldstraße 14, 79102 Freiburg im Breisgau Telefon 0761 / 208 – 3500, Telefax 0761 / 208 – 3544, Email abteilung8@rps.bwl.de

3 Allgemeine Hinweise zu Altlasten

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer,...) wahrgenommen, so ist umgehend das

Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) Tel. 0781 / 805-9650, Fax 0781 / 805-9666

zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

4 Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg

Neben den Vorschriften des Baugesetzbuchs und der Landesbauordnung ist auch im Besonderen das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg zu beachten. Hierin sind u.a. maximal zulässige Höhen von Zäunen, Pflanzabstände usw. geregelt.

Ringsheim, den x	
	MATHIS + JÄGLE Architekten PartGmbB
	Keltenstraße 7 77971 Kippenheim T (07825) – 8771975 F (07825) 8771977 E-mail: bauleitplanung@mathis-jaegle.de
(Weber, Bürgermeister)	(Planverfasser i.A. d. Gemeinde)



Gemeinde Ringsheim

Bebauungsplan "Unterfeld II"

Schriftlicher Teil Ursprungsplan und 1. Änderung

Gemeinde: RINGSHEIM

Landkreis: Ortenaukreis

Satzung

über die Anderung des Bebauungsplans "Unterfeld II" Ringsheim.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.

Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2

Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964

(Ges.Bl. S. 151) (LBO) i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 352)

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 24. Mai 1976 die Änderung des Bebauungsplans "Unterfeld II", der am 11.6.1971 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

\$ 1

Gegenstand der Anderung

Gegenstand der Änderung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans.

\$ 2

Inhalt der Anderung

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans nach § 1 wird ersetzt durch den neuen zeichnerischen Teil vom 26. April 1976 nach Maßgabe der Begründung vom 23.10.1975.

\$ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplans Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplans besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- 1. Begründung vom 5.3.1970 und vom 23.10.1975,
- 2. Übersichtsplan,
- 3. den Bebauungsvorschriften vom 5.3.1970 und der Ergänzung hierzu vom 25.3.1976.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Ringsheim, den 24. Mai 1976

(Greber), Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

für

1. Anderung

1) Planbearbeiter

ERICH BERBLINGER BAD-WURTTEMBERG 6489 FREIER ARCHITEKT

Mersebritt)

RING

Tttenheim, den 26.4.1976

Bürgermeister

4) Beschluß als Safzung

nach § 10 BBauG i. V. m. § 4 GO

am 24.5.1976

den 26.5.1976 Ringsheim OE WELL

Genehmigung des Landratsamts -Regierungspräsidiums (5)

nach § 11 BBauG — i. V. m. § 2 Ziffer 1 der 2. DVO der Landesregierung

(Unterschrift)

den

nach § 2 Abs. 6 BBauG 3 Offentliche Auslegung

nach § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß

(2) Aufstellung des Bebal gsplans

des Gemeinderats vom 23.10.75

am31.10.75 durch Aushang u. vom 16.11.75 bis 16.12.75 den 26.5.76 Offentliche Bekanntmachung Offentliche Auslegung Ringsheim RI

den 26.5.76

Ringsheim

SENETH STATE

6 Inkrafftreten des Bebauungsplans Offentliche Bekanntmachung nach § 12 BBauG

... den Offentliche Auslegung am vom ..

Bürgermeister

Nr. 612/232 Herstellungs- und Feststellungsvermerke Richard Boorberg Verlag 57 zum Bebauungsplan der Gemeinde Hingsheim

- Unterfeld II
Lory - Down - Steel - Stee

A- Rechtsgrundlagen:

- 1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL. I s.341) (BBauG)
- 2. §§ 1- 23 der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBL. I s.429) (BauNVO) in der Neufassung vom 26.11.1968 (BGBL. I s.1237)
- 3. §§ 1 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBL. I s.21)
- 4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. s.208)
- 5. §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 Abs. 1, 2 und 5 Satz 4 der LBD für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. s.151)

B- Festsetzungen:

I. - Art der baulichen Nutzung:

§ 1

Baugebiet:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Baugebiete gegliedert, die Festsetzung von Art und Begrenzung der Baugebiete erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.

Entlang der Bundes-Straße ist gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn ein 20 m breiter Schutzstreifen von jeder Bebauung freizuhalten.

Zufahrten und Zugänge zur Bundes-Straße werden nicht gestattet.

Ausnahmen:

§2

Soweit in den §§ 3 und 4 Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese Bestandteil des Bebauungsplanes, sofern die Eigenart der Baugebiete im allgemeinen gewahrt bleibt.

Im Mischgebiet sind auch Einkaufszentren und Verbrauchermärkte im Sinne des § 11 Abs. 3 der BauNVO zugelassen.

\$ 3

Neben- und Versorgungsanlagen:

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.
- 2. Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahmen zugelassen werden.
- 3. Auf der nicht überbaubaren Schutzfläche entlang der Bundes-Straße dürfen auch keine Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVD vom 26.11.1968 (BGBL. I s.1231) errichtet werden.

\$ 4

1. Das Mass der baulichen Nutzung wird bestimmt dürch Festsetzung der Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse. Soweit eine Festsetzung der Grundflächenzahl im Bebauungplan nicht erfolgt, gilt die jeweilige zugehörige Grundflächenzahl nach § 17 Abs. 1 BauNVO, als festgesetzt.

- Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend. Mit Ausnahme im Bereich des Mischgebietes, dort ist höchstens 2- geschossig mit Dachneigung 30 - 36 gestattet.
- 3. Im nördlichen Mischgebiet sind entlang der Straßen, Parkstreifen mit einer Tiefe von 6,0 m einzurichten, dahinter ein Grünstreifen von 10,0 m, in dessen Bereich Eingangs- und Kontrollgebäude, Pförtnerhaus und Wohnung, jedoch nur 1- geschossig, ich juch gestattet sind. Im anschließenden Bereich von 12,0 m sind 2- geschossige Büro- und Wohngebäude gestattet.

III. – Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen:

§ 5

1. Grenzabstände:

Der Grenzbastand muß mindestens 4,0 m betragen. Der Abstand zwischen den Hauptgebäuden mindestens 8,0 m. Mit Ausnahme der Wohngebäude bei denen nachbarliche Garagen beide Gebäude verbinden. Der Abstand der Hauptgebäude muß dort mindestens 6,0 m sein.

- 2. Als Bauweise wird offene Bauweise festgesetzt.
- 3. Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude, sowie für die Dachform, sind die Eintragungen im Bebauungsplan massgebend. Ausnahmen können nur zugelassen werden im Bereich der 1- geschossigen Gebäuden mit einer Dachneigung 30 --36 und 0 27

8 F

Überbaubare Grundstücksflächen:

- Die Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien, Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen, erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.
- 2. Im Bereich der 20 kV-Anlagen des Badenwerkes sind die im VDE-0210/5.69, § 14 angegebenen Sicherheitsabstände einzuhalten.
- 3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

IV. - Baugestaltung: Signature State Stat

3. Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante – Erdgeschossfussboden) ist möglichst niedrig zu halten, sie darf nicht mehr als <u>0,90 m</u> betragen, gemessen vom eingeebneten Gelände.

Bei 1- geschossiger Bebauung mit Steildach 90 cm

Bei 1- geschossiger Bebauung mit flachgeneigtem Dach O - 27 und 30 - 36 30 cm

- 4. An- und Vorbauten sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Hauptgebäude stehen, sich architektonisch einfügen und nach der BauNVO und der LBO zulässig sind. Dachgauben und Dachaufbauten sind nur an den Gebäuden mit Steildach 47° 52° gestattet. Ein Dachausbau bei den 3- geschossigen Gebäuden ist nicht zugelassen.
- 5. Fenstöffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche hermonisch zu gestalten.
- 6. Die Dachneigung muß bei den Hauptgebäuden, bei 1- geschossiger Bauweise (mit oder ohne Kniestock) 47 - 52 bzw. 30 --36 und 0 - 27 betragen.

\$ 8

Nebengebäude und Garagen:

- Die Nebengebäude sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einen guten, baulichen Zudammenhang zu bringen.
- 2. Um größere Baukörper zu erhalten, sind die vorgesehenen Garagen zweier benachbarten Grundstücke zu einem Baukörper zusammenzufassen.
- 3. Nebengebäude müssen 1- geschossig erstellt werden. Die Traufhöhe darf höchstens 3,50 m betragen. Dachneigung und bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen.

Collection of 20. Mai in öffentlichen

Einfriedigungen:

1. Die Einfriedigungen der Grundstücke Straßen und Plätzen sind für die einzelnen Straßer züge einheitlich zu gestalten.

Gestattet sind:

Sockel bis 0,30 m Höhe aus Nuturstein oder Beton mit Heckenhinterplanzungen aus bodenständigen Sträuchern, einfache Holzzäune (Lattenzäune) mit Heckenhinterpflanzungen, quadratisches Drahtgeflecht in Rahmen aus Rohren oder Winkeleisen mit Heckenhinterpflanzungen oder schmiedeeiserne Gitter.

2. Die Verwendung von Stachel- und Madchendraht ohne Rohrrahmen an den Straßenfronten, als Einfriedigung ist nicht gestattet. Um größere Straßenräume und bessere\$ Verkehrsverhältnisse zu schaffen, kann die Gemeindeverwaltung anordnen, daß wenn erforderlich, die Einfriedigungen auf die Hausflucht zurückzusetzen sind.

§ 10

Grundstückgestaltung und Vorgärten:

- 1. Anfüllung und Abtragungen auf das Grundstück sind so durchzuführen, daß die angegebenen, natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- 2. Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Zirgärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.

Austahmen und Befreiungen:

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Festsetzung des Bebauungsplanes, gelten § 31 BBauG und S 94 LD8

Ringsheim, den 5.3.70

Gemeinde Ringsheim

Ergänzung der Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan "Unterfeld II" gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 25. März 1976 (öfftl.Sitzung Nr. 3/1976)

In die Bebauungsvorschriften werden folgende Anträge der Baden werk AG. mit aufgenommen:

- 1. das Niederspannungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.
- 2. der Badenwerk AG. wird die Genehmigung erteilt für den Einbau von Niederspannungs-Verteilerschränken und Beleuchtungsmasten der öffentlichen Straßenbeleuchtung auch auf den im Bebauungsplan als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen. Art, Anzahl und Einbauorte der Kabelverteilerschränke und Straßenbeleuchtungsmasten werden zu gegebener Zeit von der Badenwerk AG. im Einvernehmen mit der Gemeinde Ringsheim festgelegt.

Ringsheim, 26. März 1976

Der Bürgermeister:

(Greber)

Gemeinde: RINGSHEIM

Landkreis: Ortenaukreis

Bebauungsplan "Unterfeld II" Ringsheim

1. Anderung

Gemeinderstebeschluß in öffentl. GR-Sitzung am 23.10.1975

Begründung

Seit Aufstellung des Bebauungsplans und dessen Genehmigung vom 26. Mai 1971 und der in der Zwischenzeit durchgeführten Umlegung ergaben sich bezüglich der baulichen Mutzung der einzelnen Grundstücke andere Gesichtspunkte.

Die Bauplatznachfrage ist zwar nach wie vor etwa dieselbe geblieben, jedoch tendiert der allgemein Bauwillige mehr zum ein- bezw. zweigeschossigen Gebäude. Der Mietwohnungsbau ist zur Zeit überhaupt nicht gefragt.

Ringsheim, den 23. Oktober 1975

(Greber) Bürgermeister.

Begründung | A 1

Stand: 21.01.2020



Gemeinde Ringsheim

6. Teiländerung des Bebauungsplans "Unterfeld II" Begründung

Inhaltsverzeichnis

0	Hinw	eis	2
		s und Zielsetzung	
2	Verfa	hrensart und Verfahrensschritte	2
2	.1 E	Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB	2
	2.1.1	Zweck des Bebauungsplans	2
	2.1.2	Zulässige Grundfläche	3
	2.1.3	Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	3
	2.1.4	Natura 2000-Gebiete und Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB	3
	2.1.5	Störfallbetriebe	
2	.2 \	/erfahrensübersicht	3
3	Überc	jeordnete Planung	4
		, -	
4	Geltu	ngsbereich, Erschließung und technische Infrastruktur	4
_			4
		eichsmaßnahmen, Umweltbelange und Artenschutz	
5		Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a BauGB	
5	.2 l	Jmweltbelange	4
5	.3 <i>A</i>	Artenschutz	5
6	Begrü	indung von Planinhalten und Festsetzungen	6
6	.1 /	Allgemeine Begründung	6
6	.2 [Darstellung und Begründung der einzelnen Änderungen	7

Begründung | A 1 Fassung: Offenlage Stand: 21.01.2020

0 Hinweis

Erklärung von Abkürzungen und Begriffen:

BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Baunutzungsverordnung **FNP** Flächennutzungsplan GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschoßflächenzahl

LB0 Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Netz von FFH- und Vogelschutzgebieten innerhalb der Europäischen Union Natura 2000

1 Anlass und Zielsetzung

Anlass der 6. Teiländerung des Bebauungsplans ist die Absicht der Eigentümer des Flurstücks 5858, auf dem bereits mit Wohngebäude sowie Garage bebauten Flurstück eine Nachverdichtung durch Aufstockung der vorhandenen, unter Einhaltung von Grenzabstand errichteten Garage durchzuführen. Die baurechtlich zulässige Ausnutzung des Grundstückes ist durch die bestehende Bebauung bereits voll ausgeschöpft, wobei der Bebauungsplan aus dem Jahr 1984 nach heutigen Maßstäben nur eine sehr geringe Ausnutzung des Baugrundstücks zulässt. Die Verwaltung sieht es im Zug des Änderung des Bebauungsplans für das Flurstück 5858 als Sinnvoll an, das direkt angrenzende und bisher noch unbebaute Grundstück 5861 in den Planbereich zur Änderung des Bebauungsplans miteinzubeziehen, da vermutlich bei einer später anstehenden Bebauung die engen Festsetzungen des alten Bebauungsplans dort ähnliche Probleme aufwerfen und dann eine erneute Teiländerung des Bebauungsplans erforderlich werden würde.

Die Änderung des Bebauungsplans liegt im öffentlichen Interesse, da die Nachverdichtung von vorhandenen, technisch und verkehrlich voll erschlossenen Bauflächen ermöglicht wird und somit die Ausweisung von Bauflächen in bisher nicht baulich genutzten Bereichen vermieden werden kann. Außerdem wird durch die geplante maßvolle Nachverdichtung zusätzlicher, dringend benötigter Wohnraum geschaffen.

2 Verfahrensart und Verfahrensschritte

2.1 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Die 6. Teiländerung des Bebauungsplans "Unterfeld II" wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Wahl dieses Verfahrens sind nach § 13a (1) S. 2 Nr. 1 BauGB erfüllt:

2.1.1 Zweck des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan dient der Sicherstellung bzw. Schaffung ausreichender Wohnfläche sowie der maßvolle Nachverdichtung und dieser stellt deshalb eine Maßnahme der Innenentwicklung dar.

Begründung | A 1 Stand: 21.01.2020

2.1.2 Zulässige Grundfläche

Die im Geltungsbereich des Plangebiets liegende zulässige Grundfläche im Sinne des § 12 (2) BauNVO hat eine Größe von ca. 577 gm. Berechnungsgrundlage:

Geltungsbereich

1.443 qm

Х

GRZ 0,4

577 qm

2.1.3 Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch den Bebauungsplan werden keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

2.1.4 Natura 2000-Gebiete und Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB

Durch den Bebauungsplan sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

2.1.5 Störfallbetriebe

Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen nicht, da weder innerhalb der Gemarkungsfläche der Gemeinde Ringsheim noch der angrenzenden Gemeinden entsprechende Betriebe oder Einrichtungen vorhanden sind.

2.2 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 2 (1) BauGB und Beschluss, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (2) BauGB durchzuführen.

21.01.2020

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (1) BauGB kann entsprechend dem Verweis auf § 13 (2) Nr. 1 BauGB ("vereinfachtes Verfahren") von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, da das Plangebiet bereits im Wesentlichen bebaut ist und erhebliche Nutzungskonflikte nicht zu erwarten sind.

Im "vereinfachten Verfahren" gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird ferner von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Entwurfsbilligung und Beschluss des Zeitraums der öffentlichen Auslegung	21.01.2020
Ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung durch Anschlag an der Verkündigungstafel vom x bis zum x und durch Hinweis im Mitteilungsblatt Nr. x der Gemeinde Ringsheim. Im Zuge dieser Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.	х
Offenlage des Bebauungsplanentwurfs mit Planzeichnung, schriftlichem Teil, örtlichen Bauvorschriften und Begründung in der Fassung vom 21.01.2020 gemäß § 3 (2) BauGB	x bis x

Begründung	A 1
Stand: 21.01.2	2020

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom x gem. § 4 (2) BauGB unterrichtet und es wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	x bis x
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. x der Gemeinde Ringsheim.	х
Rechtskraft	X

3 Übergeordnete Planung

Der Bebauungsplanentwurf entspricht hinsichtlich der zulässigen baulichen Nutzung den Darstellungen des Flächennutzungsplans (W - Wohnbauflächen).

4 Geltungsbereich, Erschließung und technische Infrastruktur

Das Plangebiet umfasst zwei Flurstücke (Schillerstraße 5 und 7). Das Plangebiet ist verkehrstechnisch bereits voll erschlossen. Gegenwärtig sind keine weiteren öffentlichen Verkehrserschließungsmaßnahmen geplant. Das Gebiet wird über vorhandene Leitungsnetze mit Strom, Telekom, Breitband, Frischwasser und Gas versorgt. Ebenso ist eine zentrale Abwasserentsorgung vorhanden. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist nach derzeitigem Kenntnisstand vorhanden.

5 Ausgleichsmaßnahmen, Umweltbelange und Artenschutz

5.1 Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a BauGB

Durch die vorgesehenen Maßnahmen erfolgen keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft. Allgemein gelten Eingriffe aufgrund des Bebauungsplans bei Anwendung des § 13a BauGB als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Damit sind Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a BauGB nicht erforderlich.

5.2 Umweltbelange

Von dem Bebauungsplan sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange des § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu erwarten.

Flächennutzungsplan und tatsächliche Nutzung:

Darstellung im FNP	W - Wohnbauflächen
Tatsächliche Nutzung	Bebaute Grundstücke (Wohn-, und Nebengebäude), Haus- bzw. Nutzgärten, öffentliche und private Verkehrsflächen, Abstellflächen, Stellplätze

Raumordnerische Vorgaben und Umweltschutzziele:

Regionalplan:	Keine Vorgaben
Landschaftsplan:	Keine Vorgaben

Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB

Schutzgut	Auswirkungen des Bebauungsplans					
Mensch	Gegenüber den bisher zulässigen Nutzungen ergeben sich keine wesentlich veränderten negativen Auswirkungen.					
Tiere und Pflanzen	Keine oder zu vernachlässigende Auswirkungen. Betroffene Arten: weitverbreitete Arten, Kulturfolger, vor allem Vögel und Insekten. Keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten.					
Boden	Standort für natürliche Vegetation und natürliche Bodenfruchtbarkeit: Unerhebliche Auswirkungen auf Grund der geringen Größe des Plangebiets und der bereits vorhandenen Bebauung.					
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Filter/Puffer für Schadstoffe: Unerhebliche Auswirkungen auf Grund der geringen Größe des Plangebiets.					
Wasser	Grundwasser: die Grundwasserneubildung wird auf Grund der geringen Größe des Plangebiets und der bereits vorhandenen Bebauung nicht beeinflusst.					
	Oberflächengewässer: nicht betroffen.					
	Hochwasser: nicht betroffen.					
Klima und Luft	Unerhebliche Auswirkungen auf Grund der geringen Größe des Plangebiets und der bereits vorhandenen Bebauung.					
Landschaftsbild	Keine Auswirkungen da sich das Plangebiet innerhalb der Ortslage befindet und nicht an die freie Landschaft angrenzt.					
Kultur- und Sachgüter	Keine Auswirkungen da keine Kulturgüter im Plangebiet bekannt sind. Allgemeiner Hinweise zu Bodenfunden im Bebauungsplan.					
Wechselwirkungen	Aus möglichen Wechselwirkungen ergeben sich weder eine zusätzliche Bedeutung noch eine Gefährdung von Funktionen des Naturhaushalts.					
Sonstige umweltbezogene Erwägungen, Merkmale oder Probleme	Der Bebauungsplan ermöglicht eine behutsame Nachverdichtung im bereits erschlossenen und mit Infrastruktureinrichtungen ausgestatteten Innenbereich. Dadurch können in gewissem Umfang Bauflächen im Außenbereich vermieden und somit dem übergeordneten Planungsziel des flächensparenden Bauens entsprochen werden.					

5.3 Artenschutz

Die Eingriffssituation verändert sich gegenüber dem bisherigen Zustand im Hinblick auf den Artenschutz nicht. Eine erhebliche Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume aufgrund der bereits vorhandenen intensiven Nutzung fehlen.

Begründung | A 1 Stand: 21.01.2020

6 Begründung von Planinhalten und Festsetzungen

6.1 Allgemeine Begründung

Die Konzeption des Bebauungsplans "Unterfeld II" geht auf das Jahr 1970 zurück. Der ursprüngliche Plan sah in einigen Bereichen des Plangebiets verdichteten Wohnungsbau in Form von Reihenhäusern vor, in weiten Teilen des Plangebietes waren zwei Vollgeschosse zwingend vorgeschrieben. Die später tatsächlich vorhandene Nachfrage bestand aber offensichtlich nach eingeschossigen, freistehenden Einzelhäusern mit flachen Dächern so dass zwischen 1977 und 1984 im Rahmen der 2. bis 5. Teiländerungen jeweils durch Deckblätter die Festsetzungen von zweigeschossiger auf eingeschossige Bauweise geändert wurden.

Die heute vielfach nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans bzw. der erfolgten Teiländerung verhindern sinnvolle Lösungen bei den nunmehr anstehenden Umbauten der vorhandenen, teilweise großflächigen Einzelhäuser bzw. der Nachverdichtung auf den relativ groß geschnittenen Baugrundstücke.

Um das Erscheinungsbild des Plangebiets entsprechend der vorhandenen Struktur erhalten und behutsam weiterzuentwickeln zu können, werden bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 74 LBO getroffen. Diese Festsetzungen betreffen im Wesentlichen die Gestaltung von Gebäuden und Freiflächen.

Die Festsetzung zur erforderlichen Anzahl der Stellplätze wird durch die Lage von Ringsheim im ländlichen Raum erforderlich. Das Angebot des ÖPNV im Plangebiet ist im Vergleich mit Ballungszentren eher gering. In der Regel verfügt jeder Haushalt im Schnitt über mindestens zwei motorisierte Fahrzeuge. Die erforderliche Zahl der Stellplätze wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Wohnungsgröße differenziert festgesetzt, um der realistisch möglichen Zahl der Nutzer Rechnung zu tragen und für die Schaffung kleinerer Wohnungen nicht zu hohe Hürden durch hohe Stellplatzanforderungen aufzubauen. Die Erhöhung der Anzahl erforderlicher Stellplätze gilt auch für Ferienwohnungen. Diese stellen zwar im Sinne der BauNVO gewerbliche Nutzungen dar, unterfallen aber dem Begriff der Wohnungen gemäß § 37 (1) S. 1 bzw. § 74 (2) Nr. 2 LBO. Da Ferienwohnungen häufig durch mehrere Personen bzw. Familien genutzt werden. Dagegen findet für Beherbergungsbetriebe § 37 (1) S. 2 LBO i.V.m. der jeweils gültigen VwV-Stellplätze Anwendung.

6.2 Darstellung und Begründung der einzelnen Änderungen

Festsetzung		Inhalt der Änderung	Begründung der Änderung		
Zeichn. Teil T 2.1	vordere Baugrenze	um 2,5 m verschoben Richtung Straße (Vergrößerung Baufens- ter)	Bessere Grundstücksausnut- zung zu Ermöglichung von Nachverdichtung		
	hintere Baugrenze	neu eingefügt (Verkleinerung Baufenster)	Begrenzung Verschattung nördlich angrenzender Grund- stücke; Bisher durch textliche Festsetzung geregelt		
	seitliche Baugrenze Flurstück 5861	Entfall	Bessere Grundstücksausnut- zung zu Ermöglichung von Nachverdichtung		
	Nutzungsschablone: Zahl der Vollge- schosse	Erhöhung von I auf II (wie schon im ursprünglichen B- Plan von 1970)	Bessere Grundstücksausnut- zung zu Ermöglichung von Nachverdichtung		
	Nutzungsschablone: Geschossflächenzahl	Erhöhung von 0,5 auf 0,8	Bessere Grundstücksausnut- zung / Nachverdichtung		
Bebauungs- vorschriften T 2.2	II. / Maß der bauli- chen Nutzung, § 4	Einführung einer absoluten Höhenbegrenzung (maximale Gebäudehöhe) von 10,50 m sowie einer maximalen Wand- höhe von 6,25 m	Begrenzung einer möglichen Verschattung, Klärung einer bisher inkonsequenten Festset- zung (Sockelhöhe und Knie- stockhöhe waren begrenzt, Geschosshöhe des Vollge- schosses jedoch nicht		
	III. / Bauweise und überbaubare Grundstücks- flächen, § 5 / 1.	Streichung Punkt 1. (Grenzabstand der Hauptnutzung von 4,0 m); Allgemeine Zulässigkeit von Dachüberständen und untergeordneten Bauteilen außerhalb der Baugrenze	Bessere Grundstücksausnut- zung zu Ermöglichung von Nachverdichtung; Ersatz durch Festsetzung hinterer Baugren- ze		
	IV. / Baugestaltung, § 7 / 1. bis 5.	Streichung Punkte 1. bis 3 sowie 5. (Gestaltungsvorschrif- ten, Kniestockhöhen, Ausbau- verbot Dachgeschoss); Neufas- sung Vorschriften zu Dachauf- bauten	Festsetzungen zu Gestaltung im wesentlich nicht objektiv Prüfbar ("harmonisch"); Ersatz der Kniestockhöhe durch Festsetzung einer maximalen Gesamtgebäudehöhe; Bisherige Vorschriften zu Dachaufbauten unkonkret, Verbot Ausbau des Dachgeschosses nicht mehr zeitgemäß.		

Begründung | A 1

Stand: 21.01.2020

Begründ	lung	A 1
Stand: 2	1.01.2	2020

Festsetzung		Inhalt der Änderung	Begründung der Änderung		
Bebauungs- vorschriften T 2.2	IV. / Baugestal- tung, § 7 / 6.	Neuformulierung (Dachnei- gungen)	Klarstellung und flexiblere Handhabung		
	IV. / Nebengebäude und Garagen, § 8 / 1., 2.	Streichung Punkte 1. und 2. (Gestaltungsvorschriften)	Festsetzung nicht objektiv prüfbar ("guter baulicher Zusammenhang"); flexiblere Bebaubarkeit des Grundstücks		
	IV. / Nebengebäude und Garagen, § 8 / 3.	Ergänzung Definition der Bezugspunkte für Höhenfestsetzung; Entfall Vorgaben zu Material; Erweiterung zulässige Dachneigungen	Klarstellung und flexiblere Handhabung		
	V. / Stellplatz- verpflichtung § 9	Zusätzlich eingefügt	Es wird sichergestellt, dass ausreichend Stellplätze auf dem eigenen Grundstück her- gestellt werden		

ĸ	1	n	~	C	n	Δ	ın	า	Λ	PI	١.	v
ı١	ш		u	I.S	П	L	111	١.	u	er	Ι.	л

MATHIS + JÄGLE Architekten Part Gmb B

Keltenstraße 7 77971 Kippenheim T (07825) – 8771975 F (07825) 8771977 E-mail: bauleitplanung@mathis-jaegle.de

(Planverfasser i.A. d. Gemeinde)

(Weber, Bürgermeister)